

II - 563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 30211

1980 -01- 23

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. LICHAL

und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend das Verhalten der Exekutive anlässlich der Vorfälle  
 im Zusammenhang mit der am 11.12.1979 im Hörsaal 1  
 des Neuen Institutsgebäudes der Universität Wien ab-  
 gehaltenen Veranstaltung der Jungen Europäischen  
 Studenteninitiative.

Die Junge Europäische Studenteninitiative (JES) hielt am 11.12.1979, 20 Uhr, im Hörsaal 1 des Neuen Institutsgebäudes der Universität Wien eine zuvor in der Rektoratskanzlei ordnungsgemäß angemeldete und bewilligte Veranstaltung zum Thema "Fristenlösung" ab, zu der Dr. Elisabeth Lutter, Dr. Walter Csoklich, Dr. Andreas Laun, Univ.-Prof. Dr. Andreas Rett und Univ.-Doz. Dr. Alfred Rockenschaub als Vortragende eingeladen waren. Zu dieser Veranstaltung fanden sich neben den an einer in demokratischer Form abgehaltenen Diskussion interessierten Teilnehmern auch solche Personen ein, deren Absicht von vornherein darauf gerichtet war, die Durchführung der Veranstaltung mittels einer organisierten Aktion zu verhindern und die Versammlung unter Gewaltanwendung zu sprengen. Diese Personen, deren Zahl mehr als 100 betrug, rekrutierten sich aus Befürwortern der Fristenlösung und extremen Gegnern jeglicher Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen. In Ablehnung der demokratischen Grundsätze, das den Gegenstand der Veranstaltung bildende Problem einer sachlichen Diskussion zwischen den Vortragenden, unter denen sich zwei prominente Anhänger der Fristenlösung befanden, und den übrigen Teilnehmern zu unterziehen, brachten sie von Anfang an unverhohlen zum Ausdruck, daß die Veranstaltung unter keinen Umständen stattfinden dürfe.

Von Beginn an verhinderte diese Gruppe der erwähnten, der JES feindlich gesinnten Extremisten durch Gebrüll und Sprechchöre, daß die Vortragenden das Wort ergreifen konnten. Nachdem alle Versuche

- 2 -

der Veranstalter, die Veranstaltung durchzuführen, gescheitert waren, stürmten die Extremisten das Podium und begannen die Vortragenden zu bedrängen, sodaß diese im Interesse ihrer Sicherheit von den Veranstaltern aus dem Saale geleitet werden mußten. Darüberhinaus begannen die Extremisten Einrichtungsgegenstände (wie z.B. Sessel, Randleisten der Bänke) mutwillig zu beschädigen und die Veranstalter sowie andere Teilnehmer mit Stech- und Schlaginstrumenten zu attackieren. Hierdurch kam es zu Verletzungen unter den solcherart Angegriffenen, die teilweise auch die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe erforderlich machten. Als die Extremisten überdies Buttersäure im Saale versprühten, wodurch im übrigen bei einer Vielzahl der Teilnehmer Verschmutzungen der Kleidung hervorgerufen wurden, welche Kosten einer chemischen Reinigung zur Folge hatten, mußte die Veranstaltung gegen 21 Uhr endgültig als gescheitert angesehen und aufgelöst werden, womit die Extremisten ihr Ziel schließlich erreicht hatten.

Der Veranstaltung wohnten von Beginn an Beamte der Staatspolizei bei, welche während der gesamten obbeschriebenen Vorgänge nicht eingeschritten sind.

Die Sprengung der Versammlung stellt nicht nur eine grobe Beeinträchtigung des Rechtes nach Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21.12.1867, RGBI. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger dar, sondern birgt darüberhinaus die Gefahr in sich, daß sich in normentreuen Bevölkerungskreisen das Gefühl der Ohnmacht gegenüber Willkürakten undemokratisch gesinnter Randschichten, die vor Gewaltakten nicht zurückschrecken und diese zur Maxime ihres politischen Handelns erheben, breit macht. Diese Annahme erscheint gerade mit Beziehung auf die Mitglieder der JES besonders begründet, weil es sich am 11.12.1979 zwar um den bisher schwersten, jedoch nicht um den ersten Vorfall dieser Art handelte und bereits zuvor mehrere Male, zuletzt am 4.12.1979, systematisch Störaktionen von Extremisten gesetzt worden waren, welche die Verhinderung von Veranstaltungen dieser Organisation zum Ziele hatten. Auch beweisen die Reaktionen in den Tageszeitungen (z.B. "Die Presse" vom

- 3 -

- 3 -

12. und 13.12.1979, "Kurier" vom 12.12.1979), daß derartige Vorfälle ein vielbeachtetes Echo in den Massenpublikationsorganen und in der Öffentlichkeit finden und bei allen demokratisch Gesinnten auf entschiedene Ablehnung stoßen.

Dem am 13.12.1979 in der Tageszeitung "Die Presse" erschienenen Artikel zufolge soll der Grund für das unterlassene Einschreiten der Polizei darin gelegen sein, daß "die Universität eine überaus sensible Anstalt und es deshalb ein seit langem geübter Brauch sei, nur auf ausdrückliches Verlangen des Rektors einzuschreiten". Dieser Argumentation ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten, da sie keine gesetzliche Grundlage für sich in Anspruch nehmen kann.

Es wurde zwar aufgrund des bis zum Inkrafttreten des derzeit gültigen Bundesgesetzes vom 11.4.1975, BGBI. Nr. 258, über die Organisation der Universitäten (UOG) in Geltung gestandenen § 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 13.7.1955, BGBI. Nr. 154, über die Organisation der wissenschaftlichen Hochschulen (HOG), wonach der Rektor für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Boden der Universität zu sorgen hatte, sowohl von den Hochschulen als auch von den Sicherheitsbehörden die Ansicht vertreten, daß der Einsatz von Polizei in Hochschulgebäuden nur dann zulässig sei, wenn seitens des Rektors um einen solchen Einsatz angesucht wurde, doch war diese Auslegung des § 32 Abs. 4 HOG von jeher umstritten. Eine endgültige Klärung in Ansehung dieser umstrittenen Frage brachte das UOG, das eine dem § 32 Abs. 4 HOG inhaltlich gleichlautende Bestimmung nicht mehr vorsieht. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum UOG (888 der Beilagen, XIII. GP, 152) wurde überdies ausdrücklich klargestellt, daß allen Spekulationen, es gäbe an der Universität irgendwelche besondere Rechte, die ein Eingreifen staatlicher Sicherheitsorgane bei einer Störung von Ruhe und Ordnung verhindern würden, nach der Absicht des Gesetzgebers ein Ende bereitet wurde. Es steht nunmehr eindeutig fest, daß es die Pflicht der Polizei ist, an der Universität ebenso wie an allen anderen Orten erforderlichfalls Störungen des gesetzlichen Zustandes gewaltsam zu beseitigen,

- 4 -

- 4 -

und jedermann, auch an der Universität, bei drohender Gefahr oder Gewalteinwirkung berufen ist, die Hilfe der Polizei anzurufen oder in Anspruch zu nehmen. Hingegen gibt es keine Art exterritorialen "akademischen Boden", wie er von 1849 bis 1933 und von 1945 bis zum Inkrafttreten des UOG in einer Art Gewohnheitsrecht respektiert wurde. Nach der geltenden Rechtslage sind demnach aus dem "akademischen Boden" keine besonderen Rechte abzuleiten. Das Einschreiten von Polizeibeamten auf Universitäten ist daher nicht etwa dadurch gehindert, daß es - wie im vorliegenden Falle am 11.12.1979 - der Rektor unterläßt, die Hilfe der Polizei in Anspruch zu nehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Welche Erwägungen waren dafür maßgebend, daß die am 11.12.1979 im Neuen Institutsgebäude der Universität Wien anwesenden Polizeibeamten weder von Amts wegen noch über Aufforderung von Vertretern der die Veranstaltung abhaltenden JES einschritten, als es in ihrer Gegenwart zu einer empfindlichen Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zu einer auf strafgesetzlich verbotene Weise erzielten Sprengung einer Versammlung sowie zu strafbaren Gewaltakten gegen Personen und Sachen kam?
- 2) Trifft es zu, daß es die anwesenden Polizeibeamten trotz Er suchens der Veranstalter ablehnten, die Personalien der Rechtsbrecher aufzunehmen?
- 3) Besteht im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Inneres eine Verordnung, ein Erlaß oder eine andere, worin auch immer bestehende Weisung des Inhaltes, daß Polizeibeamte bei Störungen des gesetzmäßigen Zustandes auf Universitäten nur über Aufforderung des Rektors, nicht jedoch über Ersuchen anderer Personen oder von Amts wegen einschreiten dürfen?
- 4) Gegen welche Personen wurden bzw. werden aufgrund der Vorfälle vom 11.12.1979 polizeiliche Erhebungen gepflogen?

- 5 -

- 5 -

- 5) Gegen welche Personen und wegen welcher strafbarer Handlungen wurde bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet?
- 6) Welche Maßnahmen gedenken Sie zu ergreifen, um in Hinkunft Vorfälle, wie sie sich an der Universität Wien - unter anderem - am 11.12.1979 ereigneten, zu verhindern?